I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

GERICHTSHOF

ÄNDERUNG DER ZUSÄTZLICHEN VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 16. September 1981

Aufgrund von Artikel 111 der Verfahrensordnung,

aufgrund von Artikel 135 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die am 13. Juli 1981 erteilt worden ist,

BESCHLIESST DER GERICHTSHOF DIE FOLGENDEN ÄNDERUNGEN SEINER ZUSÄTZLICHEN VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

1. In der Anlage I (Liste gemäß Artikel 2 Absatz 1) wird zwischen „Frankreich" und „Irland" eingefügt

 „*Griechenland*

 Der Minister der Justiz".

2. In der Anlage II (Liste gemäß Artikel 4 Absatz 2) wird zwischen „Frankreich" und „Irland" eingefügt

 „*Griechenland*

 Der Minister der Justiz".

3. In der Anlage III (Liste gemäß Artikel 6) wird zwischen „Frankreich" und „Irland" eingefügt

 „*Griechenland*

 Der Minister der Justiz".

Artikel 2

Die vorliegende Änderung der Zusätzlichen Verfahrensordnung ist in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen in Luxemburg, den 16. September 1981.